Basel, den 13. April 1935 XXXV. Jahrgang / No. 15

Schweiz. Konsum-Verein

Organ des Verbandes schweiz. Konsumvereine (V.S.K.) Basel

Erscheint wöchentlich 8-16 Seiten stark. Abonnementspreis: Fr. 15.— per Jahr, Fr. 8.— per sechs Monate, ins Ausland unter Kreuzband Fr. 20.— per Jahr

Redaktion: Dr. WALTER RUF
Verantwortlich für Druck u. Herausgabe: Verband schweiz. Konsumvereine (V.S.K) Basel, Tellstrasse 62/64

Inhalt: Führende Gedanken. — Ein Wille und ein Weg. — Zum Preisvergleich der Schweizer. Konsumentenliga in Zürich. — Händler unter sich. — Kurze Nachrichten. — Aus der Praxis: Gebühr für den Mittelverkauf (2—10 Liter) von Wein, Bier und Most. — Bildungs- und Propagandawesen. — Verein schweiz. Konsumverwalter. — Bewegung des Auslandes. — Aus unserer Bewegung. — Verwaltungskommission. — Bibliographie. — Arbeitsmarkt.

Führende Gedanken

Sittliche Verantwortung des Einzelnen.

Soll eine Volksgemeinschaft Bestand haben, so muss sie auf den Willen zur sittlichen Verantwortung des Einzelnen aufgebaut sein. Auch bei restloser Respektierung der Glaubens- und Gewissensfreiheit bleibt die Sittlichkeit in der Wirtschaft eine kategorische Forderung des Volkes an den Einzelnen. Solidarität sowie soziale und wirtschaftliche Sittlichkeit werden aber vielfach nicht freiwillig auf den Altar der Volksgemeinschaft gelegt. Die neue Zeit wird zur Sicherung der sozialen Ethik und des sozialen Friedens zu einer umfassenden institutionellen Neugestaltung in Staat und Wirtschaft greifen müssen. Es ist kein anderer Weg mehr möglich.

Wenn wir aber einer besseren Zeit entgegengehen wollen, müssen wir den alten intellektualistischen Freiheitsbegriff in der Wirtschaft neu formen. Freiheit heisst nicht mehr «handeln wie man will». In einem besseren Wirtschaftssystem heisst Freiheit: nach den Gesetzen der Individualethik und Sozialethik richtig handeln!

Die richtige Einstellung zu Staat und Volk erreichen wir dann, wenn unser Leben nicht einseitig eingestellt ist auf Kampf, Tempo und Kalkulation. Wir müssen auch meditieren. Die Meditation muss den Gegenpol bilden zum wirtschaftlichen Kampf und zum verkrampften Gewinnstreben.

So gelangen wir auf die Wege einer edleren Solidarität in der Volksgemeinschaft.

Dr. W. Meile
Direktor der Schweizer Mustermesse, Basel.

Ein Wille und ein Weg.

Die neue, in nicht hoffnungslosem Aufbruch sich befindliche Zeit stellt auch die Genossenschaftsbewegung vor neue Fragen und Tatsachen. Die verringerten Expansionsmöglichkeiten der schweizerischen Exportindustrie, die Einschränkungen, die sich unsere Banken und Versicherungsgesellschaften in ihrer Auslandstätigkeit auferlegen müssen, in einem Wort, die gesamten Rückbildungserscheinungen im internationalen Wirtschaftsverkehr haben in fortschrittlichen Kreisen die Revision alter, im ungehemmten Liberalismus mehr oder weniger berechtigter Anschauungen gefördert. Die Tatsache des bedeutend kleiner gewordenen Wirtschaftsraumes für die Schweizer Bevölkerung, die dadurch verstärkte gegenseitige Abhängigkeit, die beinahe Unmöglichkeit, nach Verlust einer Berufsstellung rasch, ohne längere oder kürzere Zeit arbeitslos zu sein, eine neue Existenz zu gründen, führt zu einer gewissen Stabilisierung des Bestehenden, zur Anerkennung von Entwicklungsgrenzen für bestimmte Betriebe, zur Einsicht, dass die heute vorhandenen Wirtschaftskräfte in ein engeres Verhältnis zueinander, im Sinne der Existenzerhaltung der Beschäftigten, gebracht werden müssen. Dem kalten, berechnenden Wirtschaftsrationalismus gegenüber gewinnen Erwägungen sozialer, ethischer, bevölkerungs- und staatspolitischer Natur langsam die Oberhand. So wird heute schon der am rationellsten geführte, mit dem geringsten Arbeitsaufwand arbeitende, die niedrigsten Herstellungskosten aufweisende Betrieb nicht überall mehr als der volkswirtschaftlich wertvollste betrachtet. Im Gegenteil, die Forderung nach der billigsten Ware wird oft volkswirtschaftlich als direkt schädlich bezeichnet.

Neben der Wandlung im Preisproblem hat sich auch eine starke Wandlung in der Beurteilung der einzelnen Zweige unserer Volkswirtschaft und der verschiedenen an dieser beteiligten Volkskreise vollzogen. Man verlässt den durch Parteidogma, durch Standesrücksichten usw. gesetzten Rahmen,

um sich im Sinne der Schaffung einer Volksgemeinschaft auf breitester Basis auf einer gemeinsamen Linie zu finden. Man denke hierbei nur an die stark veränderte Stellungnahme der städtischen Konsumentenkreise der Landwirtschaft gegenüber, an den erweiterten Verständigungswillen, der sich z. T. in den Kreisen von Handel und Gewerbe Geltung zu verschaffen sucht, das gewachsene Verantwortungsgefühl gegenüber der heimischen Wirtschaft und an ähnliche andere Erscheinungen. Diese Entwicklung, die sich allerdings erst in grossen Umrissen für die Schweiz abzuzeichnen beginnt, bedeutet einen Lichtblick.

Im Kampf um die Neuordnung der Wirtschaft kann der Genossenschaftsbewegung eine besondere Aufgabe zufallen. Die Vorarbeit, die sie in Jahrzehnten vor allem zur Schaffung einer geordneten, auf gesunden Grundsätzen aufgebauten Lebensmittelverteilung geleistet hat, die erfolgreiche Zusammenarbeit der organisierten Konsumenten und landwirtschaftlichen Produzenten, die bewusste Unterstützung und Förderung der einheimischen Wirtschaft überhaupt, geben ihr in allen Fällen ein bestimmendes Mitspracherecht. Wie sie dieses ausnutzen kann, hängt jedoch zum kleineren Teil wohl von gutem Willen und dem Verständnis der ausserhalb unserer Bewegung Stehenden ab, als von uns selbst. Die Frage ist: Sind wir als Anhänger und Träger einer Bewegung, die aus dem kräftezerstörenden, wilden Konkurrenzkampf herausführen will zum Aufbau einer auf dem Leistungswillen beruhenden, das Wohlergehen aller begründeten Wirtschaft, für uns persönlich die Konsequenzen zu ziehen und uns ganz in den Dienst dieser Idee zu stellen?

Von der Antwort auf diese Frage und von dem Willen zur entsprechenden Tat hängt es ab, ob die Genossenschaftsbewegung die innere Kraft und das Recht besitzt, beim beginnenden Neuaufbau unserer Wirtschaft entscheidend mitzuwirken.

Die Erfahrung hat gezeigt, dass Einigkeit stark macht. Dies gilt auch für das Verhältnis vom Verband und den ihm angeschlossenen Genossenschaften. Die geistige und wirtschaftliche Schlagkraft der einzelnen Genossenschaften ist mitbedingt durch den engen Anschluss an den Verband. Wenn dieser sich in allen Massnahmen im Interesse des Genossenschaftswesens ohne weiteres auf das Einverständnis und den Willen zur unbedingten Unterstützung verlassen kann, bedeutet dies eine nicht hoch genug einzuschätzende Rückenstärkung. Durch konsequenten Einkauf bei der Zentralstelle, durch eigene höchste Leistungsfähigkeit und durch Förderung eines gesunden, wirklichen Genossenschaftsgeistes innerhalb der Mitgliedschaft wird unsere Bewegung nicht nur zu einem unüberwindlichen Bollwerk, sondern erbringt damit den besten Beweis für die tatsächlich praktische Verwirklichungsmöglichkeit des Genossenschaftsgedankens überhaupt. Was der einzelne Verein nicht vermag, vermag der Verband. Diesen nach besten Kräften zu unterstützen heisst deshalb nicht nur ein anerkennenswertes Mass an wirtschaftlichem Verständnis an den Tag legen, sondern beweist auch — Weitsicht.

Zum Preisvergleich der Schweizer. Konsumentenliga in Zürich.

In No. 9, 1935, des «Schweiz. Konsum-Verein» haben wir mitgeteilt, dass die Sektion Zürich der «Schweizerischen Konsumentenliga» eine Kommission für Preisvergleiche bildete, die zur Durchführung eines Preisvergleiches in 100 Geschäften Caroliner-Reis und getrocknete Aprikosen einkaufte. Die Kommission glaubte, gewaltige Preisunterschiede und die Tatsache, dass Waren minderer Qualität zu Preisen einer ersten Qualität verkauft würden, feststellen zu können.

Die Veröffentlichung der Ergebnisse seitens der Konsumentenliga hat zu scharfen Protesten seitens der Spezererkreise, die eine objektive, amtliche Untersuchung verlangten, geführt. Zudem hat die Konsumentenliga das Resultat ihrer Erhebungen der Preiskontrolle des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements zur Kenntnis gebracht und zwar mit der Bitte um Mitteilung, ob und wie die Behörden gegen die aufgezeigten Misstände einzuschreiten gedenken.

Entsprechend ihrem Aufgabenkreis hat es auf Grund der verschiedenen Gesuche die Preisbildungskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements unternommen, den Preisvergleich der Schweizerischen Konsumentenliga einer grundsätzlichen Ueberprüfung zu unterziehen. — Dem in der «Schweizerischen Spezereihändler-Zeitung» veröffentlichten, sehr interessanten und, bezüglich der Beurteilung von Preisvergleichen im allgemeinen, auch prinzipiell sehr wertvollen Untersuchungsergebnisse der Preisbildungskommission entnehmen wir für heute nur die Schlussfolgerungen, um eventl. später auf die denselben vorangehenden Erörterungen zurückzukommen. Das Untersuchungsresultat zeigt, wie unvorsichtig die Konsumentenliga zu Werke gegangen ist — was übrigens ganz in der Linie ihres sonstigen Gebahrens liegt. Die Schlussfolgerungen lauten:

«Die in weiten Kreisen des Detailhandels übliche Kalkulationsweise tendiert darauf hin, teurere Qualitäten mit höheren, billigere mit geringeren Kleinhandelszuschlägen zu belasten. Je nachdem daher bei einer Erhebung auf die teuerste oder die billigste Qualtität abgestellt wird, werden als Resultat von vornherein verhältnismässig hohe oder verhältnismässig niedrige Kleinhandelsspannen erwartet werden können. Ein Vergleich der Detailverkaufspreise der von den einzelnen Geschäften geführten teuersten Qualität einer Ware wird — schon weil die Assortimente von Geschäft zu Geschäft ganz verschieden umfangreich und abgestuft sein können — zu einer grösseren Preisstreuung führen, als ein Vergleich der billigsten oder einer mittleren Sorte der betreffenden Ware. «Die Kommission für Preisvergleiche der Schweizerischen Konsumenten-Liga» hat bei ihren Probekäufen nach ihrer Angabe «Caroliner-Reis, beste vorhandene Qualität» verlangt. Schon diese Erhebungsgrundlage war dazu angetan, nicht völlig einwandfrei vergleichbare Ergebnisse zu zeitigen. Die Reispreisvergleiche der Schweizerischen Konsumenten-Liga enthalten aber ausserdem verschiedene methodische und sachliche Unrichtigkeiten.

1. Irrtümilch ist die Annahme der Schweizerischen Konsumenten-Liga, dass es keinen Caro-

liner-Reis javanischer Provenienz gäbe. In Wahrheit wird vom Grosshandel dem Detailhandel in der Schweiz Caroliner-Reis verschiedener Provenienz (hauptsächlich italienischer, amerikanischer und javanischer) als «Caroliner» abgegeben. Wir konstatierten eine Differenz der Grosshandelspreise franko verzollt Zürich von mehr als 35 Rp. je Kilo für Caroliner verschiedener Qualität, während die Schweizerische Konsumenten-Liga eine Maximaldifferenz von bloss 15 Rp. annimmt. Der höchste von uns bei den Zürcher Detailgeschäften festgestellte Einstandspreis für Caroliner-Reis betrifft solchen aus Holländisch-Indien; er liegt etwa 100 % über den Grosshandelspreisen, franko verzollt Zürich, der billigsten Sorten Caroliner italienischer und nordamerikanischer Provenienz.

2. Es ist daher ungerechtfertigt, wenn die Schweizerische Konsumenten-Liga Firmen, welche Java-Caroliner als Caroliner verkauften, vorwirft, Reis unter falscher Qualitätsbezeichnung, Nicht-Caroliner für Caroliner, verkauft zu haben.

3. Unrichtig ist es, dass — wie das aus den Ausführungen der Schweizerischen Konsumenten-Liga herausgelesen werden muss — andere Qualitäten als Caroliner durchwegs erheblich billiger seien als dieser. Wir haben im Gegenteil eine Reihe von nicht als «Caroliner» bezeichneten Reissorten kennen gelernt, die erheblich höhere Grosshandelspreise aufweisen als die billigeren Carolinersorten des Handels; ja es lassen sich Beispiele anführen, dass die Grosshandelspreise von Nicht-Caroliner sogar über denen sehr teurer Carolinersorten liegen.

4. Unwahr ist weiter die Behauptung der Schweizerischen Konsumenten-Liga, dass in der Stadt Zürich im Januar 1935 «der gleiche Reis an einem Ort 49,7 Rp. und am andern Fr. 1.10» kostete.

5. Nicht angängig ist endlich, Preise ohne Kenntnis der Einstandspreise des betr. Geschäftes als übersetzt zu bezeichnen, wie das von der Schweizerischen Konsumenten-Liga getan wurde.

Die Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes ist nach dem Gesagten nicht in der Lage, auf Grund des von der Schweizerischen Konsumenten-Liga vorgelegten unzulänglichen Materials zu beurteilen, inwieweit und von wem im Januar 1935 in Zürich ungerechtfertigte Detailverkaufspreise für Reis verlangt wurden. Dies insbesondere deshalb nicht, weil bei den von ihr selbst untersuchten Fällen die tatsächlichen Einstandspreise ganz bedeutend höher lagen, als sie von der Schweizerischen Konsumenten-Liga angenommen wurden, ja sogar bedeutend höher als die Verkaufspreise bei den in der ersten Qualitätsgruppe in den vordersten Rängen aufgeführten Gross-Detailgeschäften. Diese Feststellungen der Preisbildungskommission des Eidgen. Volkswirtschaftsdepartements besagen auf der andern Seite selbstverständlich nicht, dass unter den von der Schweizerischen Konsumenten-Liga aufgeführten Fällen keine ungerechtfertigten Preisstellungen sich finden können; solche zu eruieren, setzte jedoch eingehende Untersuchungen aller konkreten Fälle voraus. Diese Feststellungen der Eidg. Preisbildungskommission besagen nur, dass der von der Schweizerischen Konsumenten-Liga durchgeführte und mit Firmennamen publizierte Preisvergleich die Anforderungen nicht erfüllt, die an einen einwandfreien und zuverlässigen Preisvergleich gestellt werden müssen.»

Händler unter sich.

Dem Fachorgan «Der Schweiz. Kohlenhandel» vom 1. April entnehmen wir folgende ergötzliche Epistel:

Unter dem Titel «Herren Importeure, bitte ein bischen mehr «fairplay» und Mässigung» weist der Einsender darauf hin, dass der Kohlen-Importeur-Verband über einen Informationsdienst verfüge, welcher als finanzielles Thermometer funktioniere. Allmonatlich könne an diesem Thermometer das «Zahlungsfieber» zahlreicher Händler abgelesen werden.

Demgegenüber schlägt nun der schlaue Kohlenhändler vor, auch bei den Händlern etwas Information zu treiben, natürlich nicht über sich selber, sondern über die Importeure und zwar ein sog. «Moralbarometer der Importeure». Der Einsender weist darauf hin, dass der in den Jahren 1927 und 1929 im Kohlenhandel geschaffene Sanierungsvertrag den Importeuren das Belieferungsrecht der Industrie und des Handels gebracht habe. Diese Importeure geben sich damit aber nicht zufrieden, sondern einzelne darunter gehen nun darauf aus, Detailgeschäfte zusammenzukaufen, Hypotheken oder übersetzte Kredite zu gewähren. Man wolle sich also nicht damit begnügen, Industrie und Handel zu bedienen, sondern auch noch die Kundschaft des Detailhändlers. Der Einsender befürchtet aus dieser Entwicklung eine Behinderung des Händlers und zwar so, dass bis in einigen Jahren der Grossteil derselben verschwunden sei.

Das sog. «Moralbarometer» soll also den rechtdenkenden Importeur feststellen, d. h. der Informationsdienst soll die weissen Schafe von den schwarzen scheiden. —

Für die Genossenschaften, welche Holz und Kohlen vermitteln, ergibt sich aus obiger Einsendung die zwingende Notwendigkeit, ihren Betrieb auf der Höhe der Leistungs- und Konkurrenzfähigkeit zu halten, ja sogar, wenn nötig, weiter auszubauen. Eine Monopolisierung des Kohlenverschleisses durch die Importeure würde für die Konsumenten ganz unhaltbare Zustände bringen. Die Kosten einer solchen Machtergreifung durch die Importeure würden die Konsumenten zu bezahlen haben. Es wird gut sein, unsere Mitglieder und Kunden auf solche Vorgänge im Kohlenhandel aufmerksam zu machen.

Nicht unerwähnt möchten wir lassen, dass die oben skizzierte Einsendung im Blatt der schweizerischen Kohlenhändler unterzeichnet ist mit den Worten «Ein früherer Händleridealist, heute Genossenschaftsanhänger». So etwas liest man heute im «Schweiz. Kohlenhandel», dem Fachorgan der Privathändler! H. R.

Kurze Nachrichten

Eingesottene Butter. Wie in der Tagespresse mitgeteilt wird, hat sich der Zentralverband schweiz. Milchproduzenten entschlossen, weiterhin einen Teil der Butterproduktion frisch einzusieden und in den Verkehr zu bringen. Der Preis wird etwas höher sein als für den durchgeführten Liquidationsverkauf; er wird jedoch als vorteilhaft bezeichnet werden können.

Wie Bundespräsident Minger die Landwirtschaft sanieren will: Senkung des Zinsfusses, Entschuldung, Hebung der landwirtschaftlichen Produktenpreise, Einschränkung der Produktion, Einschränkung des Verbrauches an Kraftfuttermitteln und Kunstdünger.

Bundesfeiersammlung. Der Ertrag dieses Jahres ist für die Förderung des freiwilligen Arbeitsdienstes jugendlicher Arbeitsloser bestimmt.

Eine starke Zumutung. Vor Jahresfrist haben die Verbände der Schuhindustrie, des Schuhgross- und Schuhdetailhandels eine Vereinbarung zur Abwehr der Bata-Konkurrenz getroffen. Wie der Fachpresse nun zu entnehmen ist, haben die obgenannten drei Verbände, jeder für sich, von der Bata A. G. eine Schadenersatzforderung, lautend auf den Betrag von Fr. 100,000.— nebst Zins ab 29. März 1934, durch Zahlungsbefehl zugestellt erhalten.

Nestlé übernimmt eine jugoslawische Fabrik. Die Nestlé Condensed Milk Co. hat auf Grund eines Pachtvertrages eine Fabrik in Pozega wieder eröffnet, die einer Firma namens Stock gehört und seit einigen Jahren still lag. Die Fabrik, die neu eingerichtet worden ist, soll Schokolade und Schokoladewaren herstellen. Die Gemeinde hat Nestlé verschiedene Abgabenerleichterungen zugesagt.

Schwedische Pläne zur Unterstützung der Molkereien. Die zur Untersuchung der Marktlage für Butter und Fett im vergangenen März eingesetzte schwedische Regierungskommission hat ihren Bericht vorgelegt. Ihre Hauptvorschläge sind: 1. Förderung des Absatzes von Molkereiprodukten im Inland durch Werbung, Verminderung der Zwischenhandelskosten und Einführung einer besonderen Kochbutter, die die Margarine ersetzen soll; 2. Erhöhung der Margarinesteuer, Verwendung der Mehreinnahmen daraus zur Stabilisierung der Butterpreise und Reduzierung der Preise für Frischmilch für die Bedürftigen; 3. Importdrosselung für Margarine und für die Rohstoffe der Margarineindustrie und 4. Massnahmen, die der Ueberproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse entgegenwirken, wie möglicherweise die Einschränkung der Verwendung von Oelkuchen und anderen konzentrierten Futterstoffen. Die Kommission zog auch die Möglichkeit der Errichtung eines staatlichen Margarinemonopols in Betracht, kam jedoch zu dem Ergebnis, dass die Nachteile grösser wären als die Vorteile.

Ein vom Vorstand des Genossenschaftsverbandes K. F. herausgegebenes Memorandum zu dem Bericht begrüsst den Versuch, den Butter- und Milchkonsum zu steigern, weist jedoch darauf hin, dass Propaganda und gestiegene Margarinepreise allein die Verbraucher nicht veranlassen werden, Butter anstelle von Margarine zu kaufen; die Butterpreise müssen ausserdem herabgesetzt werden. Er bedauert den Beschluss der Kommission, dass die Milchsteuer gegenwärtig beibehalten werden soll, da er der Meinung ist, dass gerade die Abschaffung dieser Steuer dem Verbrauch den notwendigen Auftrieb geben würde. Er unterstützt die Ansicht, dass aller Anlass für eine Untersuchung der Zwischenhandelskosten gegeben ist, ist aber gegen ein Monopol, sei es einer Konsumenten- oder einer Produzentenorganisation, und weist auf die Notwendigkeit einer Qualitätsverbesserung für Butter hin. Der Vorstand stimmt dem Prinzip zu, die Margarinesteuer zur Stützung des Butterpreises auf dem Inlands- und Auslandsmarkt zu verwenden, er hält jedoch nicht für notwendig, den Import von Rohstoffen für Margarine einzuschränken.
J. G. B.

Zwangskartellierung in Oesterreich. Es wird in der österreichischen Tagespresse berichtet, dass ein Gesetz in Vorbereitung sei, das die Errichtung von Zwangskartellen in jedem Industriezweig vorsieht, in dem ein grosser Prozentsatz der Firmen — etwa zwischen 60 bis 75 % — für die Kartellierung ist. Ein Schiedsgericht wird entscheiden, ob das Kartell die Befugnis zur Produktions- oder Preisregulierung hat, und im ersteren Fall wird es die Produktionskontingente für die früher selbständigen Firmen festsetzen. Um unberechtigte Preiserhöhungen zu verhindern, wird ein Ausschuss eingesetzt werden, in dem auch Vertreter der betreffenden Waren sitzen. «Der Freie Genossenschafter», das Organ des Zentralverbandes österreichischer Konsumvereine, hebt hervor, dass die organisierten Konsumenten die ersten sein müssten, die zu Rate gezogen werden, und dass das Gesetz auch die Registrierung der Kartellvereinbarungen vorsehen müsste.

Zwangslampenkartell in Deutschland. Ein Kartell von 45 Fabrikanten von Schwachstromglühlampen (bis zu 30 Volt), die hauptsächlich in Thüringen ihren Sitz haben, ist durch Verordnung der deutschen Regierung gebildet worden. Diese Massnahme ist hauptsächlich im Interesse des Exports und zur Unterstützung der thüringischen Lampenindustrie ergriffen worden.

Weltarbeitslosigkeit. Mit Ausnahme Deutschlands, der Vereinigten Staaten und Grossbritanniens zeigte die Arbeitslosigkeit im Januar und Februar in den meisten Ländern ein Ansteigen. In Deutschland betrug die vorläufige Gesamtzahl der Arbeitslosen am 28. Februar 2,765,000 gegen 2,973,000 im Vormonat und 3,373,000 im Vorjahre. In Grossbritannien betrug die Zahl der Arbeitslosen am 25. Februar 1,840,000. Das waren 42,000 weniger als im Vormonat und 41,000 weniger als im Vorjahre. In den Vereinigten Staaten war, wenn man den durchschnittlichen Monatsindex der Beschäftigung in der Industrie für die Jahre 1923 bis 1925 gleich 100 setzt, der entsprechende Index für Januar 1935 87,6 gegen 78,1 für Dezember 1934 und 73,3 für Januar 1934. In Frankreich wuchs die Arbeitslosigkeit im Februar weiter an, und zwar auf 545,000 gegen 532,000 im Vormonat und 383,000 im Vorjahr. Andere Länder, in denen sich im Dezember 1934 und im Januar 1935 ein Anwachsen der Arbeitslosigkeit zeigte, waren: Belgien, Holland, die Schweiz, Italien, Oesterreich, Ungarn, Polen, die Tschechoslowakei und Spanien. In Dänemark und Schweden nahm die Arbeitslosigkeit im Januar und Februar ab.

Aus der Praxis

Gebühr für den Mittelverkauf (2—10 Liter) von Wein, Bier und Most.

(Fortsetzung.)

Erwägungen.

1. In seinem Entscheid vom 27. Dezember 1934 i. S. des Schweizerischen Spezereihändlerverbandes Lausanne und Cons. gegen den Staatsrat des Kantons Waadt hat das Bundesgericht den Rekurs zugelassen mit den folgenden Erwägungen, die auch für die vorliegende Angelegenheit gelten und die deshalb lediglich reproduziert werden müssen.

«2. Art. 31 der Bundesverfassung, der die Handels- und Gewerbefreiheit festlegt, macht im zweiten Alinea lit. c den Vorbehalt «Das Wirtschaftswesen und der Handel mit geistigen Getränken nach Massgabe des Art. 32 quater.» Die letztere Bestimmung vervollständigt also den Art. 31; sie gibt die Einschränkungen und Bedingungen an, welche die Kantone dem Beruf und dem Handel, wie sie in Art. 31 lit. c bezeichnet sind, auferlegen können, ohne die verfassungsmässig garantierte Freiheit zu verletzen.

«Ein kantonales Gesetz, das für den Handel mit nicht gebrannten, geistigen Getränken in Mengen von 2—10 Litern Abgaben vorsieht, die der Höhe nach eine durch Art. 32 quater gerechtfertigte «mässige Gebühr» überschreiten, verletzt daher nicht nur — entgegen der Behauptung des Staatsrates — diese Bestimmung, sondern auch diejenige des ersten Alinea des Art. 31 und demgemäss ein verfassungsmässiges Individualrecht des Bürgers».

«3. Um sich über die Bedeutung und die Tragweite des Art. 32 quater 2. Alinea Rechenschaft geben zu können, ist es nötig, sich die Verfassungsrevision von 1885 zu vergegenwärtigen. Im Bestreben, den Verbrauch alkoholischer gebrannter Wasser zu bekämpfen, senkte der eidgenössische Gesetzgeber den Preis der andern alkoholischen Getränke, die nicht gebrannt und weniger schädlich waren, indem er in die Verfassung einen Art. 32bis 2. Alinea einführte. Durch diese Bestimmung hat er den Handel mit nicht gebrannten Getränken in Mengen von mindestens 2 Litern nicht nur der Bedürfnisklausel entzogen, sondern auch noch in doppelter Beziehung privilegiert hinsichtlich der allgemein gültigen Prinzipien des Art. 31 lit. e. Nach Abschaffung der Eingangsgebühren, die in Art. 32 erwähnt sind, war es verboten, auf dem genannten Handel irgend eine Spezialsteuer zu erheben, oder ihn andern Beschränkungen zu unterwerfen als diesen, die erforderlich sind, um den Verbraucher vor ver-

fälschten oder gesundheitsschädlichen Getränken zu schützen.»

«Im Jahre 1903 lehnten es Volk und Stände ab, die Grenze, unterhalb der die Bedürfnisklausel und eine Spezialbesteuerung gerechtfertigt sind, auf 10 Liter hinauf zu setzen. Im Jahre 1925, anlässlich neuer Revisionsbestrebungen, wollten die Spezierer und die Konsumentengruppen (Konsumgenossenschaften) den Status quo beibehalten, während die Gastwirte, übrigens um die Konkurrenz zu verringern, und die philanthropischen Vereinigungen und die Behörden, um den Alkoholismus zu bekämpfen, zu einer Abänderung neigten. Um einer Ablehnung durch den Volksentscheid zu entgehen, einigte man sich auf einer mittleren Linie, die im gegenwärtigen in Kraft stehenden Art. 32 quater ihren Niederschlag gefunden hat. Man führte zwischen den Detailhandel, der der Bedürfnisklausel unterworfen ist, und den freien Engros-Handel eine Art Mi-gros-Handel von 2—10 Litern ein. Man unterstellte die Ausführung dieses Berufes einer kantonalen Polizeibewilligung, deren Erteilung durch die Kantone von der Erfüllung gewisser subjektiver und objektiver Voraussetzungen abhängig gemacht werden kann, und man gestattete den Kantonen, eine allgemeine Ueberwachung einzuführen, die den Rahmen der öffentlichen Gesundheitspolizei (Lebensmittelkontrolle) überschreitet. Dafür blieb dieser Handel in dem Sinne privilegiert, als er weder der Bedürfnisklausel unterstellt, noch mit einer Spezialsteuer belegt werden durfte, da die Kantone nur berechtigt waren, eine Gebühr für ihre Tätigkeit zu verlangen (Prüfung der Patentgesuche und Ueberwachung der Ausschankstellen).

«Der eidgenössische Gesetzgeber hat dadurch, dass er nicht in der Verfassung selbst einen Maximalbetrag der Gebühr festlegte, den Kantonen eine gewisse Freiheit gelassen. Aber diese Freiheit ist nicht unbeschränkt. Sie ist in zweifacher Beziehung gebunden: a) einerseits muss die Abgabe im Rahmen einer Gebühr bleiben und nicht eine Steuer darstellen; b) anderseits muss die Gebühr mässig oder bescheiden sein; das Adjektiv «modeste» des französischen Textes ist nicht zutreffend; gemäss der Idee des Redaktors muss es zweifellos die gleiche Bedeutung haben, wie der Ausdruck «modique», der im italienischen Text angewendet wird (una modica tassa).

«ad a) So schwankend auch die Terminologie der eidgenössischen Gesetzgebung bezüglich öffentlicher Abgaben ist, so besteht doch im vorliegenden Fall kein Zweifel über die Bedeutung, die man dem Wort «Gebühr» hat geben wollen. Es ist sicher, dass es der Gesetzgeber angewendet hat im technischen Sinne, d. h. als Entschädigung, die geschuldet wird für spezielle durch eine bestimmte Person verursachte Tätigkeit der Behörde, — zum Unterschied von der Steuer, die eine Abgabe an die allgemeinen Auslagen des Staates darstellt, ohne dass sie mit einer bestimmten Tätigkeit desselben zusammenhängt. Der französische Berichterstatter des Nationalrates hat klar auseinandergesetzt: «Dieser Handel soll nicht mit dem Rechte eines Spezialpatentes belastet werden, sondern die Kantone sollen ermächtigt werden, eine Gebühr für ihre Kontrollkosten zu erheben. Und der Vertreter des Bundesrates hat in den Verhandlungen des Ständerates nicht weniger kategorisch erklärt: «auf der andern Seite haben wir die Konsumgenossenschaften und die Spezereihändler in dem Sinne befriedigt, als sie im bisherigen Rahmen ihren Verkauf fortsetzen können, ohne ein Patent oder eine Spezialsteuer bezahlen zu müssen.»

«Man ist umso mehr berechtigt, das Wort «Gebühr» restriktiv zu interpretieren, als der Kanton Waadt selber die Erklärung des Nationalrat Schär (der Verteidiger der Konsumgenossenschaften) anruft: — keine Steuer, sondern eine Gebühr, die nicht prohibitiv wirken darf, — um daraus abzuleiten, dass darin das allgemein wichtige Kriterium liegt, und nicht in der Zahl Fr. 50.—, die nebenbei erwähnt wird.

«Die Beschränkung im Recht der Kantone, eine Gebühr zu erheben, würde allein nicht genügen, das angegriffene Gesetz als verfassungswidrig zu behandeln.

«Indem man den Kantonen gestattete, die Ausübung des in Frage stehenden Berufes einer behördlichen Bewilligung zu unterstellen, verfolgte man die Absicht, ihnen die Möglichkeit zu geben, diese behördliche Bewilligung von gewissen persönlichen Qualitäten des Gesuchstellers und seiner Angestellten, wie auch von gewissen sachlichen Erfordernissen (Sauberkeit der Lokale etc.), abhängig zu machen. Schon diese vorausgehende Prüfung hinsichtlich der Verwirklichung dieser Voraussetzungen verursacht der Behörde Arbeit. Die Behörde kann sich übrigens damit nicht zufrieden geben. Nachdem sie das Patent bewilligt hat, muss sie einen ständigen Bewachungsdienst einrichten, um die Beobachtung der speziellen Verpflichtungen, die mit dieser Art von Handel zusammenhängen, zu überwachen: Verkauf von minimal 2 Liter, Verkauf über die Gasse, Verbot, an Ort und Stelle zu konsumieren. Die Organisierung und Handhabung dieses öffentlichen Dienstes zieht mehr Kosten nach sich als diejenigen, die durch irgend einen andern einzelnen Handeltreibenden verursacht werden. Nun hat aber das Bundesgericht schon wiederholt festgestellt, dass es mit der Natur einer Gebühr nicht unvereinbar sei, wenn in die Auslagen, welche die Abgabeerhebung decken sollen, die Gesamtheit der Kosten für die in Frage stehenden behördlichen Massnahmen und Einrichtungen mit einbezogen werde, und nicht nur die Kosten, welche durch den Schuldner der Gebühr verursacht worden sind. Auch besteht kein Hindernis, die Gebühren so zu bestimmen, dass sie die derart berechneten Unkosten decken, wenn man das Interesse des Gesuchstellers an der von ihm verursachten behördlichen Tätigkeit berücksichtigt; da es sich um eine administrative Polizeibewilligung handelt, könnte die Abstufung der Gebühr nach der Bedeutung des Unternehmens, das gestattet werden soll, vorgenommen werden. (BGE., A.S. 53 I, 482 ff; 56, I, 514). Die Anwendung des Ausdrucks «Gebühr» würde allein nicht genügen, einen Rekurs zuzulassen. (Schluss folgt.)

Bodenreinigungsmittel. Das Laboratorium des V. S. K. teilt im Rechenschaftsbericht 1934 des Verbandes im Zusammenhang mit einer vorgenommenen Untersuchung folgende Beobachtungen in Bezug auf Bodenreinigungsmittel mit:

Es handelte sich um eine Lösung von 12 % Paraffin und 88 % Benzin. Das Präparat war, weil feuergefährlich, zu beanstanden. Nun wird sehr häufig eingewendet, Terpentinöl sei ebenfalls brennbar und sollte darum ebenso unzulässig sein wie Benzin. Die Gefahren des Benzins kommen vielen Menschen gar nicht zum Bewusstsein. In Anbetracht der häufigen Unglücksfälle, verursacht durch Benzin, sei hier auf die Eigenschaften des letzteren kurz näher eingegangen.

Die Gefährlichkeit des Benzins beruht keineswegs allein auf dessen leichter Brennbarkeit, sondern auf der leichten Flüchtigkeit desselben, wodurch Benzindämpfe entstehen, die sich leicht mit der Luft mischen. Derartige Mischungen sind äusserst explosiv. Merkwürdigerweise ergeben nur geringe

Benzindampfgehalte der Luft explosive Gemische. So zum Beispiel erfolgt bei einem Gemisch von 3 % Benzin und 97 % Luft bei Berührung mit einem brennenden Zündhölzchen eine Explosion, während eine Mischung von 10 % Benzindampf und 90 % Luft nicht mehr explodiert. Dagegen verdampft Terpentinöl nur sehr schwer; die Terpentinöl-Luftmischungen, gleich welcher Konzentration, sind weder brennbar noch explosiv, also ohne jede Gefahr. Das ist der Grund, weshalb wir bei der Bodenwichse «Co-op» und anderen Bodenbehandlungspräparaten die Fabrikation auf der Basis von reinem Terpentinöl verlangen. Es ist ferner vielen unbekannt, dass Benzin, in Glasflaschen aufbewahrt, eine sehr gefährliche Flüssigkeit ist, indem es sich stark elektrisch aufladen kann. Diese Aufladung kann beim Umgiessen aus der Glasflasche in einen metallenen Behälter zur Entstehung eines Funkens führen und somit Entzündung, ja Explosion bewirken. Derartige Unfälle sind häufiger, als man allgemein annimmt. Zum Reinigen von Zimmerböden sollen weder reines Benzin, noch Mischungen desselben mit anderen Stoffen verwendet werden.

Bildungs- und Propagandawesen

Schlussfeier im Genossenschaftlichen Seminar
(Stiftung von Bernhard Jaeggi).

Die Heranbildung eines hervorragenden Verkaufspersonals, das nicht nur auf der Höhe der fachlichen Anforderungen steht, sondern dazu auch die ganz besonderen Voraussetzungen für die Tätigkeit in einer Genossenschaft erfüllt, gehört zu den wichtigsten Erfordernissen für die heutige Genossenschaftsbewegung. In dieser Erkenntnis ist das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) geschaffen worden. Wenn auch noch sehr viel zu tun übrig bleibt, so ist der in den zahlreichen bis jetzt im Seminar durchgeführten Kursen erzielte Erfolg heute schon unverkennbar.

Am letzten Samstag fand die Schlussfeier für die Teilnehmerinnen des am 7. Januar 1935 begonnenen Kurses zur theoretischen und praktischen Ausbildung von Verkaufspersonal statt. Die Durchführung dieses Kurses war bekanntlich infolge der überaus zahlreichen Anmeldungen für den im Dezember 1934 zu Ende gegangenen Kurs notwendig geworden. Im Laufe der unter der flotten Leitung von Herrn H. Küng, Kaufmann, dem Präsidenten der Kommission für kaufmännische Lehrabschlussprüfung und Verkäuferinnenprüfung, stehenden Schlussfeier richteten Herr Dr. B. Jaeggi und Herr Rektor Körber, Mitglied der Kommission, sehr beherzigenswerte Worte an die Kandidatinnen.

Herr Dr. Jaeggi gab der Freude Ausdruck, dass trotz der im Laufe des Kurses infolge zahlreicher, vor allem durch die Grippe hervorgerufener Erkrankungen aufgetretenen Schwierigkeiten der Kurs gut durchgeführt werden konnte. Einen besonderen Dank richtet er vor allem an die Lehrkräfte und ermuntert die Kandidatinnen, mit Mut und Freude an die Arbeit zu gehen im Bestreben, stets das Beste zu leisten. Da der Verkäuferinnenberuf hohe körperliche und geistige Anforderungen stellt, gehört Berufs- und Schaffensfreude zur Arbeit. Wenn die Verkäuferin auch nur ein kleines Rädchen im Gesamtbetriebe der Wirtschaft ist, so ist sie doch ein unentbehrliches Rädchen. Mit dem Appell, Ehrfurcht vor der Arbeit und jedem Arbeitstag zu haben, schliesst Herr Dr. Jaeggi seine gehaltvolle Ansprache.

Herr Rektor Körber dankt einleitend dafür, dass zusammen mit den 21 Kandidatinnen des Seminars weitere 7 Kandidatinnen aus den Kantonen Aargau und Baselland mitgeprüft werden konnten. Der Gesamtdurchschnitt der Noten beträgt 1,61, ein befriedigendes Resultat. Herr Rektor Körber richtet an die Kandidatinnen die Mahnung, über der beruflichen Arbeit die Seele nicht zu vergessen und alles für die berufliche Weiterbildung, wie auch für die Förderung des inneren Wachstums zu tun. — Es folgt die mit Spannung erwartete Bekanntgabe der Noten.

Anlässlich des im Anschluss an diese Feier stattgefundenen Essens durfte Herr Dr. Jaeggi in erster Linie als Vertreter der basellandschaftlichen Regierung Herrn Regierungsrat Hilfiker, der auch der Schlussfeier beigewohnt hatte, die oben schon genannte Kommission, und als Vertreter des kantonalen Lehrlingsamtes des Kantons Freiburg Herrn Direktor Müller, begrüssen. Der Sprechende gab der Hoffnung Ausdruck, dass dank dem eidgenössischen Lehrlingsgesetz tüchtige Kräfte herangebildet werden. Um dies zu befördern, führt das Genossenschaftliche Seminar von sich aus jetzt schon Aufnahmeprüfungen durch, um so ein möglichst hohes Niveau der Ausbildung zu erreichen.

Der mit grossem Beifall verdankten Ansprache folgte der zweite, gesellschaftliche Teil, der die Eingeladenen, zu denen auch das mit der praktischen Ausbildung der Lehrtöchter in den Verkaufsläden des Allg. Consumvereins beider Basel betraute Personal gehörte, noch längere Zeit in gemütlicher Unterhaltung beieinander behielt.

Verein schweiz. Konsumverwalter

Tagung des Vereins schweiz. Konsumverwalter.

123 Mitglieder des Verwaltervereins sind am 21. März in Baden zur ordentlichen Generalversammlung zusammengetreten. Die wichtige Trktandenliste und vor allem das Referat des Vize-Präsidenten der V. K., Herrn M. Maire, über «Die Verhältnisse im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel» (Bericht der Eidgen. Preisbildungskommission vom Dezember 1934) liessen zum Voraus eine zahlreiche Beteiligung erwarten.

Um 9½ Uhr konnte der Präsident, Geschäftsleiter H. Rudin, Zürich, die Versammlung im Kursaal eröffnen.

Nach einem kurzen Begrüssungswort und nach Bekanntgabe der eingegangenen Entschuldigungen wird zur Abwicklung der Traktandenliste geschritten.

Der den Mitgliedern zugestellte Jahresbericht wird genehmigt. Kassier Steigmeyer - Neuenburg erläutert den Kassabericht. Demselben und dem Bericht der Revisoren wird ebenfalls zugestimmt.

Die Bekanntgabe der Mutationen gibt dem Präsidenten Gelegenheit zweier verstorbenen Kollegen zu gedenken, die sich um das Genossenschaftswesen verdient gemacht haben.

Es sind dies William Kradolfer, Verbandsvertreter in Morges, und Arthur Benoît, Verwalter des Verbandsvereins in Yverdon.

Diese beiden Genossenschafter haben während vielen Jahren jeder an seinem Platze in unserer Bewegung grosse Arbeit geleistet.

Die Versammlung ehrt ihr Andenken durch Erheben von den Sitzen.

Durch Beitritt einer Anzahl neuer Kollegen steigt die Mitgliederzahl des Verwaltervereins auf Ende Dezember 1934 auf 232.

Unter den Mitteilungen des Vorstandes berührt der Präsident kurz den Stand der Versicherungsfragen. Eine nächste Versammlung wird hierüber den Bericht des Vorstandes entgegennehmen.

Ein weiterer Gegenstand betr. das geschäftliche Gebaren einer Privatfirma wird ebenfalls an einer nächsten Versammlung behandelt werden, dies namentlich mit Rücksicht auf die zur Verfügung stehende Zeit für das Referat und der nachfolgenden Diskussion.

Die Wahlen ergeben die einmütige Bestätigung des Vorstandes für eine neue Amtsperiode.

Von den Rechnungsrevisoren wird K. Eichenberger-Beinwil ersetzt durch den Kollegen K. Heiz-Landquart.

Der Beitrag an das Genossenschaftliche Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) wird auf Fr. 300.— festgesetzt.

Der Direktion des Genossenschaftlichen Seminars sind zur Aufnahme in das Programm für die Verwalterkurse folgende Themas vorgeschlagen worden:

1. «Situationsindex der Konsumvereine».
2. «Die Rückvergütung im Lichte der genossenschaftlichen Idee und in der Praxis der Genossenschaften».
3. «Verschiedene genossenschaftliche Pioniere wie Victor Aimé Huber, Fellenberg, Pestalozzi, Owen, usw.»
4. «Verhütung der Inventardifferenzen».

Hierauf erteilt der Vorsitzende das Wort Herrn Maire zu seinem Referat.

Auf die Veröffentlichung No. 11 der Preisbildungskommission des Eidg. Volkswirtschaftsdepartementes «Die Verhältnisse im schweizerischen Lebensmittelkleinhandel» (1. Heft) eintretend, erwähnt der Vortragende, dass die Broschüre eine Fülle von Material enthalte, die für alle im Genossenschaftswesen tätigen Personen von Wichtigkeit sind, obschon das Ergebnis, zu dem die Preisbildungskommission gelangt, uns nicht unbekannt sei.

Das erste Heft zerfällt in 3 Teile, von denen der erste sich mit dem Lebensmittelhandel in der Schweiz von 1905 bis 1929 befasst. Ausgenommen sind Bäckereien, Metzgereien, der Handel mit Getränken und Tabakwaren.

In der von der Statistik erfassten Periode haben die Betriebe im Lebensmittelhandel um 28%, die Zahl der beschäftigten Personen von 1905 bis 1929 um 47% zugenommen; die Einwohnerzahl jedoch nur um 14%. Nach Ansicht der Preisbildungskommission ist nach diesen Zahlen keine Uebersetzung des Detailhandels festzustellen, eine Konstatierung, der wir uns nicht anschliessen können, auch wenn man den Veränderungen, die im Handel eingetreten sind, Rechnung trägt.

Neben der Entwicklung der Filialbetriebe fällt die grosse Zahl der im Kleinhandel beschäftigten weiblichen Personen auf.

Ende 1932 gehörten dem Verbande schweizerischer Spezereihändler 5386 Mitglieder an, was zur Feststellung berechtigt, dass nicht alle Spezierer organisiert sind und dass die Solidarität unter ihnen nicht sehr gross ist.

Die grösste Zahl der Betriebe im Lebensmittelgrosshandel im Vergleich zur Bevölkerung finden wir im Kanton Zürich und die kleinste Zahl im Kanton Appenzell I. Rh. Bei ca. 50,000 Kleinbetrieben in der Schweiz fällt ein Betrieb auf zwanzig Haushaltungen. Bei den Lebensmittelkleinbetrieben fällt ein Betrieb auf 40,4 Haushaltungen. In Bezug auf die Genossenschaften ist das Verhältnis ein Laden auf 337 Haushaltungen. Die kleinste Zahl Haushaltungen für einen Genossenschaftsladen finden wir in Basel-Stadt und die grösste Zahl im Kanton Nidwalden. Mit dem genossenschaftlichen Lebensmittelhandel in der Schweiz beschäftigen sich die Mitglieder des V. S. K., der V. O. L. G. und der Konkordia. Die Preisbildungskommission anerkennt voll und ganz die Wichtigkeit des Konsumvereinswesens im schweiz. Wirtschaftsleben.

Zu den Einzelgeschäften im Lebensmittelkleinhandel übergehend, beschäftigt sich der Bericht in erster Linie mit der Usego in Olten, die eine Mitgliederzahl von 3965 und 64,564,000 Franken Umsatz aufweist. Es sind somit nicht ganz 50% der Spezereihändler organisiert, während es mit Einbezug des Gemischtwarenhandels ungefähr 37% ausmacht. Die Usego hat eine ähnliche Entwicklung durchgemacht wie der V. S. K. Nachdem die Preisbildungskommission sich über die Tätigkeit der Aussendienstbeamten der Usego geäussert und die Kaufstreue der Mitglieder erwähnt hat, widmet sie einen besondern Abschnitt den Lohnbedingungen in dieser Organisation. An Hand von Beispielen kann festgestellt werden, dass nicht nur die Konkurrenz schuld am schlechten Geschäftsgange ist, aber dass vielmehr die Belastung der Gebäulichkeiten und Kredit an Kunden vielfach die Ursache sind, wenn ein Spezierer in finanzielle Schwierigkeiten gerät. Natürlich kann auch die Preisspanne ungenügend sein, was aus dem Beispiel hervorgeht, dass z. B. im Juni 1925 dieselbe für Teigwaren 21 Rappen per Kilo betrug, während sie im Juli 1934 nur noch 12 Rappen ausmacht. Die Tabelle über den Vergleich der Differenzen in den Preisspannen von 1925 und 1934 ist übrigens sehr interessant; bemerkenswert ist namentlich, dass heute die Spanne der weitaus meisten Artikel bedeutend kleiner ist als im Jahre 1925. Interessant ist diesbezüglich auch die Tabelle der Preisspanne von Markenartikeln. Bei einer bekannten Marke Waschpulver betrug die Preisspanne 1932 = 18 Rappen und 1934 nur noch 16 Rappen für das grosse Paket, während für das kleine Paket die Spanne 10 resp. 9 Rappen beträgt. Entgegen der vielfach aufgestellten Behauptung, dass die Markenartikel weniger der Verminderung der Kleinhandelsspanne unterworfen seien als Nicht-Markenartikel, kann festgestellt werden, dass im allgemeinen eine starke Verminderung der Kleinhandelsspanne eingetreten ist.

Auch kommt im Bericht der Preisbildungskommission die Meinung zum Ausdruck, dass die allgemeinen Reduktionen auch ohne Migros erfolgt wären und dass dieselben durch das Auftreten der Migros eventuell beschleunigt wurden.

Der dritte Teil, der die Hälfte des 1. Heftes ausmacht, handelt von der Migros A.-G.

Hervorgehoben wird, wie die Migros gegründet wurde und wie sie vom zuerst fahrenden Laden mit der Zeit ebenfalls zum Ladengeschäft überging. Ihre Tätigkeit begann die Migros mit nur sechs Artikeln, die sie im fahrenden Wagen führte. Wahrscheinlich auch, um geschäftlich interessantere Artikel verkaufen zu können, führt die Migros heute jedoch am Wagen 150 Artikel und im Laden

sogar 250. In ausführlichen Zahlen werden die Entwicklung der Migros, die Zahl der Läden der verschiedenen Migros-Gesellschaften, die Wagen und Ladenumsätze aufgeführt. Diese Tabellen können ergänzt werden durch die inzwischen in der Tagespresse publizierten Geschäftsresultate des Jahres 1934. Die Anzahl der Wagen bei sämtlichen Migros-Gesellschaften betrug Ende 1933 = 41 und diejenige der Läden 98. Die Tätigkeit der Migros A. G. erstreckt sich namentlich auf die deutsche Schweiz, sie besitzt jedoch auch Läden in der italienischen Schweiz. In der französischen Schweiz finden wir Läden, der Migros A.-G. Bern gehörend, in Neuenburg, La Chaux-de-Fonds, Freiburg und Tramelan. Den höchsten Umsatz pro Wagen und pro Jahr wurde im Jahre 1928 mit durchschnittlich 425,000.— erreicht. Das Jahresmittel der Läden stand am höchsten im Jahre 1930 mit Fr. 624,000.—. Im Jahre 1933 waren die Durchschnitts-Umsätze pro Wagen Fr. 334,000.— und pro Laden 455,000.—.

Der Spesensatz der Migros erreichte im Jahre 1926, 10,67 % vom Umsatz und stieg dann bis 1933 auf 13,93 %. Die Amortisationen hingegen sanken von 1,18 % im Jahre 1926 auf 0,73 % im Jahre 1933.

Auch hinsichtlich der Migros A. G. beschäftigt sich die Preisbildungskommission mit den Arbeitsbedingungen, Lohnverhältnissen und Fürsorgemassnahmen zu Gunsten des Personals. Die Produktionsbetriebe der Migros in Meilen, Wald, Zürich, Gümligen, St. Gallen und Huttwil werden ebenfalls einer Besprechung unterzogen.

Wenn sich die Preisbildungskommission am Schlusse ihres Berichtes in Bezug auf die Migros vorsichtig jeden Urteils enthält, zieht Herr Maire an Vergleichen mit unsern Genossenschaften sehr interessante Schlüsse und schliesst seine Ausführungen mit einem Appell an die Verwalter, trotz der Tatsache, dass wir unsern Mitgliedern heute ganz besonders materielle Vorteile bieten müssen, das Ideelle der Genossenschaftsidee nicht zu vergessen.

Der Vorsitzende, Präsident Rudin, spricht dem Referenten den besten Dank aus, dass er es verstanden habe, in einem Referat aus dem reichen Zahlenmaterial das heraus zu holen, was uns speziell interessiert.

Er macht ebenfalls einige kritische Bemerkungen an der Tätigkeit der Migros A. G. auf dem Platze Zürich. Er hebt speziell hervor, dass wir unsere Leistungsfähigkeit aufs höchste steigern müssen.

An der rege benützten Diskussion beteiligten sich die Kollegen Ammann-Gerlafingen; Angst-Basel; Bachmann-Solothurn; Gloor-Zug und Dr. L. Müller, Mitglied der V. K. des V. S. K. sowie der Referent. Sämtliche Diskussionsredner heben hervor, dass wir uns den neuzeitlichen Verkaufsmethoden weiterhin anpassen müssen und dass wir durch rationelle Organisierung des Verkaufes dazu beitragen, die Weiterentwicklung der genossenschaftlichen Warenvermittlung zu fördern.

Um 12½ Uhr konnte der Präsident die gut verlaufene Tagung schliessen.

Bewegung des Auslandes

Lettland. Wilhelm Silin †. Am 14. März starb Wilhelm Silin, der Vater der lettischen Genossenschaftsbewegung. Ein ausführlicher Rückblick auf Leben und Werk dieses hervorragenden Genossenschafters erscheint in einer der nächsten Nummern des «Schweiz. Konsum-Verein».

Rumänien. Die rumänische Genossenschaftsbewegung untersteht einer ausgedehnten staatlichen Kontrolle. Ein neues, von Kammer und Senat gutgeheissenes Genossenschaftsgesetz gibt den rumänischen Genossenschaften immerhin etwas grössere Freiheit, als sie ihnen bis heute zuteil wurde. Die Genossenschaftsverbände sind zwar nach wie vor im Gesetz verankerte, halbstaatliche Unternehmungen, dagegen sind sie vom Staat doch insofern unabhängiger als die Verwaltungsräte nunmehr aus acht von der Generalversammlung und nur noch einem einzigen vom Staat bestellten Vertreter zusammengesetzt sind, währenddem bisher 6 Mitglieder des Verwaltungsrates von den Genossenschaftern und 5 vom Staate ernannt wurden. An Zentralorganisationen sind vorgesehen eine Bank, ein Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften, ein Verband der Konsumgenossenschaften und ein Revisionsverband, ausserdem als Dachorganisation der Zentralverbände ein zentrales Institut für das Genossenschaftswesen. Die Verwaltungsräte der vier Zentralorganisationen bilden zusammen den Zentralen Rat für das Genossenschaftswesen. «Curierul Cooperator», dem wir diese Angaben entnehmen, erhofft von dem neuen Gesetz eine wesentliche Förderung des Genossenschaftswesens, vor allem auch weil das Gesetz den Genossenschaften eine Reihe von Privilegien einräumt.

Schweden. Erhebliche Absatzsteigerung von «Luma»-Glühbirnen im Jahre 1934. Es wurden 3,54 Millionen abgesetzt, eine Zunahme gegenüber dem Jahre 1933 um 30 %. Im Jahre 1933 betrug der Absatz 2,73 Millionen, was gegenüber dem Jahre 1932 einer Steigerung um 11 Prozent entspricht. Seit einiger Zeit weist die Nachfrage in Dänemark zufolge des Patentablaufs des Glühbirnentrusts in Bezug auf gasgefüllte Glühbirnen eine nicht unbeträchtliche Zunahme auf. Bis vor kurzem war die dänische Grosseinkaufszentrale «F. D. B.» nicht in der Lage, ihren Mitgliedergenossenschaften «Luma»-Glühbirnen von mehr als 40 Watt zu liefern; aber nach Ablauf des Patents benachrichtigte sie jedoch ihre angeschlossenen Genossenschaften, dass sie «Luma»-Glühbirnen aller Typen und Stärken liefern könne. Um die Aufträge zu erfüllen, war die «Luma»-Fabrik den ganzen Monat Januar hindurch vollzeitig beschäftigt. Abgesehen von den Lieferungen an Genossenschaften in Schweden und den skandinavischen Ländern wurden auch Staats- und Gemeindeanstalten beliefert. Im Laufe dieses Jahres soll auch ein Exportdienst eingerichtet werden. I. G. B.

Ungarn. Die Konsumgenossenschaft der ungarischen öffentlichen Beamten, die mit einer andern Budapester Genossenschaft um die erste Stelle unter den ungarischen Konsumgenossenschaften wetteifert, erzielte im Jahre 1934 einen Warenumsatz von rd. 14,236,000 Pengös (14,371,000 Pengös 1933). Die Mitgliederzahl belief sich Ende des Jahres 1934 auf 55,428, die Zahl der von ihnen übernommenen Anteile auf 73,495. Vor allem infolge der Uebernahme der Konsumgenossenschaft «Haztartas» im November erhöhte sich die Zahl der Verkaufsstellen von 95 am Anfang auf 120 am Schlusse des Jahres.

Aus unserer Bewegung

Rorschach. Im Alter von 73 Jahren starb in Rorschach alt Verwalter **Justus Brunner.** Der Verstorbene hat sich in seinen jungen Jahren nicht nur der demokratischen Partei in politischer Beziehung zur Verfügung gestellt und verschiedene Aemter, u. a. dasjenige des Schulpflegers, während mehreren Jahren bekleidet; seine Schaffensfreude und sein klarer Blick wurden auch dem damaligen Arbeiterkonsumverein nützlich gemacht. Bereits im Jahre 1888, nach vierjährigem Bestand der «Aktiengesellschaft», wurde Justus Brunner als Aktuar in die Verwaltung gewählt; 1893 wurde er zum Präsidenten erkoren, und als die Arbeit im Nebenamt für die Kommissionsmitglieder zu gross wurde, berief ihn die Generalversammlung anno 1896 zum Verwalter. Volle 25 Jahre hat er die Freuden und Leiden eines Verwalters durchgekostet. Seine fröhliche, impulsive Natur halfen ihm über viel Schweres und Widerwärtiges hinweg. Aus bescheidenen Anfängen mit vier Angestellten und zwei Verkaufslokalen hat er den Arbeiterkonsumverein entwickeln sehen zur Allgemeinen Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung. Waren es zu Beginn seiner Tätigkeit 184,400 Fr. Umsatz, so konnte er beim Abschluss derselben einen solchen von Fr. 1,672,000.—, den höchsten Betrag, der je erreicht wurde, feststellen. 41 Angestellte, 15 Verkaufslokale, eigene Bäckerei und Schuhwarenabteilung waren dazu bestimmt, die Bedürfnisse der auf 2000 Mitglieder angewachsenen Organisation zu befriedigen.

Gesundheitliche Störungen zwangen Herrn Brunner, den Rücktritt aus den Diensten der Genossenschaft verhältnismässig früh zu nehmen. Während fünf Jahren war er noch enger mit seinem Arbeitgeber verbunden, indem Frau Brunner die Leitung einer Filiale in dem von ihm erworbenen Hause übernahm. Dann aber zwang vermehrte Pflegebeanspruchung Frau Brunner, den Posten zu liquidieren. Als im Jahre 1930 der Verband schweiz. Konsumvereine sein vierzigjähriges Jubiläum feierte, da reiste Papa Justus trotz aller Mühen noch nach Basel, um im Kreise der Jubilaren alte Reminiszenzen aufzufrischen, war er doch aktiv an der Gründung beteiligt. Das fünfzigjährige Jubiläum der Allgemeinen Konsumgenossenschaft konnte er wohl noch miterleben; allein es war ihm leider nicht mehr möglich, sich der kleinen Festgemeinde anzuschliessen.

In tiefsinniger Weise hat Herr Pfarrer Etter bei der Grabrede den Gedanken des Einsamwerdens im Alter hervorgehoben. Ein Einsamwerden, ein Sich-zurückziehen in die engere Familie, nachdem man jahrzehntelang sich der Oeffentlichkeit gewidmet, für die Allgemeininteressen gefochten und gearbeitet hat. Ein Kampfgenosse um den andern nimmt Abschied, der Freundeskreis wird kleiner und kleiner und wohl dem, der das Glück hat, wenigstens in der Familie noch die letzten Tage auszuleben, befreit von ökonomischen Sorgen. Auch bei dem Verstorbenen hat sich so recht die Wohltat der Invalidenversicherung unserer Versicherungsanstalt erwiesen; es ist eine dringende Pflicht aller Konsumgenossenschaften, auf diese Art für ihre Angestellten für die alten und kranken Tage zu sorgen.

Mit Justus Brunner scheidet eine markante Gestalt der Genossenschaftsbewegung, besonders der Ostschweiz von uns. Der Verstorbene war immer dabei, aus dem grossen Schatze seiner Erfahrungen Belehrungen und Hilfeleistungen zu geben. Aber auch in gemütlicher Runde hat er nach den Tagesmühen für erfrischende und neu belebende Abwechslung gesorgt, so dass sein Name über die lokalen Grenzen einen guten Klang hatte. Die Allgemeine Konsumgenossenschaft Rorschach und Umgebung trauert um eine Person, die während Jahren ihr Bestes der Genossenschaft gewidmet hat, und sie gelobt, das Erbe, das alt Verwalter Brunner uns durch seine Arbeit für unsere Bewegung hinterlassen, treu zu bewahren und weiter zu fördern. Ruhe seiner Asche!

G.

Seen und Umgebung. Auf Sonntag-Nachmittag, den 24. März a. c., haben wir unser Verkaufs- und Magazinpersonal zu einer Zusammenkunft eingeladen. Es war neben der Besichtigung des neu erstellten Magazingebäudes ein genossenschaftliches, speziell für das Verkaufspersonal bestimmtes Referat von Frl. Anny Eichhorn aus Basel vorgesehen.

In mustergültiger Weise entledigte sich die Referentin in ca. zweistündigem, sehr lehrreichem Vortrag ihrer Aufgabe.

Die Referentin betonte die heutige Notwendigkeit der Zusammenarbeit zwischen V. S. K. und den ihm angeschlossenen Konsumgenossenschaften. Gerade unsere Marke Co-op sei aus dem Gedanken der Zusammenarbeit entstanden. Die Verpackungen unserer Co-op-Produkte seien einfacher und billiger als diejenigen vieler Konkurrenzprodukte, dafür aber habe der Kunde gutes Gewicht und gerechten Preis.

Zu dem Verkaufspersonal sprach die Referentin über zweckmässige Beratung der Kundschaft, ferner über den internen und externen Ladendienst, indem Sauberkeit und Zuvorkommenheit heute eine sehr wichtige Rolle spielen. Zum Schluss sprach Frl. Eichhorn noch über den Wert des Schaufensters; sie erwähnte, dass eine tüchtige Verkäuferin die beste Propaganda sei und ein gut ausgestelltes Schaufenster erst in zweiter Linie in Betracht komme.

Indem wir Frl. Eichhorn für ihre trefflichen Ausführungen auch an dieser Stelle den besten Dank aussprechen, hoffen wir, das Gehörte werde sich zum Nutzen unserer Bewegung auswirken.

J. F.

Lebensmittelverein Zürich. In der Sitzung des Genossenschaftsrates vom 15. März wurden Bericht und Rechnung über das Jahr 1934 genehmigt und den leitenden Organen und Behörden Décharge erteilt. Ueber den Geschäftsbericht wurde in der letzten Nummer dieses Blattes berichtet. Am Freitag, den 29. März, war eine weitere Sitzung notwendig.

Der Genossenschaftsrat beschloss, dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung Bernhard Jaeggi) Freidorf-Basel einen Beitrag von Fr. 2000.— zuzuweisen.

Sodann gab Geschäftsleiter Rudin bekannt, dass im Monat Januar dieses Jahres an arbeitslose Mitglieder und Bezüger des L. V. Z. Gutscheine im Betrage von Fr. 5300.— ausgegeben wurden. Die Verwaltungskommission, wie auch das Bureau des Genossenschaftsrates stehen auf dem Standpunkt, dass solche Spenden nur den Mitgliedern zukommen sollen, wobei eine gewisse Toleranz gegenüber guten Bezügern noch am Platze sei. Man müsse mehr und mehr darnach trachten, die Vorteile der Genossenschaft den Mitgliedern zukommen zu lassen, damit das Interesse für die Mitgliedschaft wach bleibt. Einstimmig wurde beschlossen, an arbeitslose Mitglieder des L. V. Z. weiterhin Gutscheine bis zum Totalbetrage von Fr. 5000.— auszugeben. Ein weiterer Antrag gemäss Motion Bickel, der Fr. 30,000.— verteilen wollte, wurde mit allen gegen 2 Stimmen abgelehnt.

Die weitere Motion Bickel betreffend Verbilligung des Brotpreises wurde der Verwaltungskommission überwiesen, nachdem diese durch den Geschäftsleiter bekannt gab, dass sie bereit sei, die Motion ohne jedes Präjudiz entgegenzunehmen und dieselbe in eigener Kompetenz zu erledigen. Mit Recht machte der Geschäftsleiter darauf aufmerksam, dass die Schweiz unter allen europäischen Ländern mit Ausnahme von Finnland das billigste Brot habe und — wir können beifügen — auch das beste Brot. Die Vorkriegspreise sind wieder erreicht. Seit dem Jahre 1931 gibt unsere Genossenschaft das Brot auf dem Platze Zürich mit 8 % Rückvergütung ab, während die gesamte Privatbäckerschaft bis zum heutigen Tage dieses wichtige Nahrungsmittel zum gleichen Preise n e t t o verkauft.

Trotz Mehlpreisaufschlag für Schwarzmehl (seit ca. einem Jahr) haben wir den Preis für unser Bauernbrot von 28 Cts., per Kilo und 15 Cts. das Pfünderli nicht erhöht. In der Brotversorgung ist der L. V. Z. im Preise und in der Qualität führend. Der Verlauf der Mehlpreise in nächster Zeit ist zu beachten. Sollte ein Aufschlag eintreten, werden wir uns bemühen, einen Brotpreisaufschlag zu vermeiden.

Der Motionär Genossenschafter Bickel ist von diesen Ausführungen sichtlich befriedigt. In diesem Sinne wird die Motion an die Verwaltungskommission zur weiteren Prüfung überwiesen.

Es folgt nun die Wahl eines Mitgliedes in die Kontrollstelle (Rechnungsprüfungskommission des L. V. Z.), wozu von der bürgerlichen Fraktion Herr A. Zried vorgeschlagen und vom Rate einstimmig gewählt wurde. In die Propagandakommission wurde Herr Temperli gewählt.

Die Kostenberechnung für die Fassadenrenovation des St. Annahofes im Jahre 1933 wurde einstimmig genehmigt. Diese Renovation wurde bereits im Jahresbericht über das Jahr 1933 erwähnt, jedoch fehlte noch die formelle Genehmigung des Genossenschaftsrates.

Unter Traktandum 6 wurde der Kredit erteilt für den Einbau weiterer Fassungen in der Weinkellerei an der Ernastrasse. Es folgte die Abrechnung über diese Bauten, sowie über die Neueinrichtung der Abteilung Konfektion im St. Annahof.

Herr Redaktor Heeb, Vizepräsident der Verwaltungskommission, referierte auftragsgemäss über die Statutenrevision des V. S. K. Mit dieser Revision der Statuten wird sich die Delegiertenversammlung des V. S. K. in Zürich zu befassen haben. Es wird sich in der Hauptsache darum handeln, bisherige Beschlüsse und Regelungen der statutarischen Verankerung zuzuführen. Es gelang Herrn Heeb, diese Statutenrevision in interessanter Weise darzulegen. Eine gewisse Opposition ist zu erwarten; doch wird die Revision durchgehen, weil sie tatsächlich im Interesse der Weiterentwicklung des V. S. K. und der ihm angeschlossenen Verbandsvereine liegt. Das Referat von Genossenschafter Heeb wurde mit

Beifall aufgenommen. Die nachfolgende kurze Diskussion bewegte sich in zustimmendem Sinne. Im Schlusswort des Referenten wurde vor allem die Treuhandstelle als heilsame Kontrolle erwähnt und, was den Warenbezug beim V. S. K. anbelangt, auf die gute Entwicklung des L. V. Z. seit dem Jahre 1926 verwiesen.

Die Möglichkeit der Delegation einer Frau in den Aufsichtsrat sei fraglich; doch wird es an den Frauen liegen, einen Kreisverband zu finden, der ihren berechtigten Wünschen zu entsprechen in der Lage ist. H. R.

Verwaltungskommission

1. Die Generaldirektion der S. B. B. Bern macht uns auf den Entscheid der Kommerziellen Konferenz der schweiz. Transportunternehmungen und der Verkehrsinteressenten aufmerksam, wonach eine Ermässigung des schweiz. Ausnahmetarifs No. 20 für Kohlen beschlossen wurde. Die neuen Taxen werden in einem Nachtrag zum bisherigen Ausnahmetarif für Kohlen herausgegeben und nur angewendet, wenn der Absender oder der Empfänger seinen ganzen Kohlenverkehr der Eisenbahn übergibt. Sodann werden die ermässigten Taxen nur in Kraft treten, wenn das Verkehrsteilungsgesetz in der Abstimmung vom 5. Mai 1935 angenommen wird. Für den Fall, dass das Verkehrsteilungsgesetz verworfen werden sollte, hat die S. B. B. in Aussicht genommen, mit den interessierten Verbänden der Kohlenbranche einen verbilligten Kohlentarif auf dem Wege der besonderen Vereinbarung zu bewilligen.

Die Generaldirektion der S. B. B. wäre nun bereit, auch ein gleiches Abkommen mit unserm Verbande abzuschliessen. Die Verwaltungskommission ist nicht abgeneigt, im Falle der Verwerfung des Verkehrsteilungsgesetzes ein solches Abkommen abzuschliessen. Als Kohlen im Sinne des Abkommens würden gelten: Steinkohlen (ausgenommen gemahlene), Steinkohlenbriketts, Steinkohlenkoks (auch Gaskoks), Steinkohlenkoks-Briketts, Braunkohlen, Braunkohlenkoks (auch pulverisiert), Braunkohlenbriketts und Braunkohlenkoksbriketts (Grudekoksbriketts).

Damit jedoch unsere Verbandsvereine den verbilligten Kohlentarif geniessen könnten, müssten sich diese gemäss dem uns vorgelegten Abkommensentwurf verpflichten, auf Strassentransporte mit eigenen oder fremden Lastwagen zu verzichten, ihren Kohlenbedarf ausschliesslich mit der Eisenbahn zu beziehen und ihren ganzen Kohlenversand der Eisenbahn zu übergeben. Sie hätten sich des weitern zu verpflichten, ab Bestimmungsstation oder ab Lager keine Kohlen abzugeben, wenn die Absicht besteht, diese mit Lastwagen nach Orten abzuführen, die im Bedienungsreich einer schweiz. Eisenbahnstation liegen. Ausgenommen von diesen Verpflichtungen ist die Verteilung der Kohlen in kleineren Mengen ab Lager im Umkreis bis zu 30 Strassenkilometern.

So wie wir die Sachlage heute überblicken können, könnte der V. S. K. ohne weiteres das uns von der S. B. B. vorgelegte Abkommen abschliessen, da der V. S. K. selbst seine sämtlichen Kohlentransporte per Bahn vornimmt. Auch der grösste Teil unserer Verbandsvereine wird den Kohlenbedarf ausschliesslich mit der Eisenbahn beziehen. Ebenso wird sich die Verteilung der Kohlen ab Lager bei unsern Verbandsvereinen in den wenigsten Fällen über einen Umkreis von 30 km bewegen.

Wir geben unseren Verbandsvereinen von unserer Absicht, eventuell ein derartiges Abkommen mit der S. B. B. abzuschliessen, Kenntnis und möchten alle diejenigen Vereine bitten, die glauben, einem solchen Abkommen nicht beitreten zu können, dies die Verwaltungskommission wissen zu lassen.

2. Die Verwaltungskommission nimmt mit tiefem Bedauern Kenntnis vom nach kurzer Krankheit und infolge einer Operation eingetretenen Ableben im Alter von erst 41 Jahren unseres langjährigen Angestellten Herrn Paul Ernst, Kommis in unserm Departement Warenvermittlung A.

Herr Ernst trat im Jahre 1913 in die Dienste des V. S. K. Er hat während dieser langen Tätigkeit dem V. S. K. gute Dienste geleistet; wir werden seinem Wirken in unserer Organisation stets ein gutes Andenken bewahren.

Der Trauerfamilie wurde ein Kondolenzschreiben mit einer Kranzspende zugesandt.

3. Als neues Mitglied des V. S. K. wurde aufgenommen: Konsumverein Ursenbach (Bern), gegründet am 20. Januar 1935, eingetragen ins Handelsregister am 15. Februar 1935, gegenwärtige Mitgliederzahl 30, zugeteilt zum Kreisverband IIIa. Damit können die Geschäftsbeziehungen mit dieser neuen Genossenschaft aufgenommen werden.

4. Dem Genossenschaftlichen Seminar (Stiftung von Bernhard Jaeggi) sind folgende Zuwendungen gemacht worden:

Fr. 400.— vom Konsumverein Winterthur,
» 200.— vom Allg. Konsumverein Erstfeld und Urner Oberland, Erstfeld,
» 100.— von der Société coop. de consommation Tramelan-Genevez et environs, Tramelan-Dessus.
» 50.— vom Allg. Konsumverein Dietlikon,
» 25.— von der Société coop. de consommation Broc.

Diese Vergabungen werden auch an dieser Stelle bestens verdankt.

5. Am 31. Dezember 1935 wird die Geltungsdauer des Bundesbeschlusses vom 14. Oktober 1933 über das Verbot der Eröffnung und Erweiterung von Warenhäusern, Kaufhäusern, Einheitspreisgeschäften und Filialgeschäften ablaufen. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit in Bern ist vor kurzer Zeit an die am Bundesbeschluss interessierten Spitzenverbände gelangt, um ihnen Gelegenheit zu geben, sich zur Frage einer allfälligen Verlängerung dieses Beschlusses zu äussern. Allem Anscheine nach sind auch die Kantonsregierungen vom Bundesamt zu einer Meinungsäusserung eingeladen worden; denn von einigen Vereinen aus verschiedenen Gebieten erhalten wir die Mitteilung, dass sie von kantonalen oder kommunalen Behörden zu einer Meinungsäusserung in dieser Frage eingeladen worden seien.

In Anbetracht der weittragenden Bedeutung dieser Angelegenheit ist notwendig, dass in der Stellungnahme der zur Vernehmlassung eingeladenen Konsumgenossenschaften eine einheitliche Auffassung zum Ausdruck gelangt.

Wie schon vor einiger Zeit im «Bulletin» bekanntgegeben wurde, befasste sich der Schweizerische Ausschuss für zwischengenossenschaftliche Beziehungen bereits mit dieser Frage. Er wird demnächst sich wieder versammeln und seine Stellungnahme in der vorliegenden Sache festlegen.

Wir möchten deshalb alle Konsumgenossenschaften, die von irgend einer Amtsstelle begrüsst worden sind, bitten, mit einer Antwort zuzuwarten, bis wir an dieser Stelle über die Beschlüsse des

Schweizerischen Ausschusses für zwischengenossenschaftliche Beziehungen Näheres mitteilen können.

6. Die Verwaltungskommission konnte in ihrer heutigen Sitzung als neues Mitglied des V. S. K. aufnehmen: Société coop. de consommation «L'Union» Vétroz-Magnot à Vétroz (Valais), gegründet am 23. Februar 1935, eingetragen ins Handelsregister am 30. März 1935, gegenwärtige Mitgliederzahl 86, zugeteilt dem Kreisverband I.

7. Auf Wunsch des Personals der Buchdruckerei des V. S. K. beschliesst die Verwaltungskommission, den Betrieb der Buchdruckerei V. S. K. Karsamstag, den 20. April 1935, zu schliessen. Die ausfallende Arbeitszeit ist durch entsprechende Ueberzeitarbeit an den Tagen vom 11., 12., 16. und 17. April 1935 einzuholen, und zwar jeweilen morgens von 7 bis 7½ Uhr und abends von 6 bis 6½ Uhr.

Bibliographie

«Internationale Genossenschaftliche Rundschau». Die März-Ausgabe enthält:

«Das Genossenschaftswesen in Dänemark», von Axelsen Drejer.

«Das Genossenschaftswesen in den Balkanstaaten». I. Bulgarien, von H. J. May, Generalsekretär des I. G. B.

«Erweiterung der konsumgenossenschaftlichen Erzeugung und das Problem des offenen Marktes», von Dr. E. Hinricks, welcher die Möglichkeiten prüft: 1. des Absatzes genossenschaftlicher Erzeugnisse durch privatwirtschaftliche Kanäle; 2. des Absatzes an das Publikum durch besondere genossenschaftliche Kanäle; 3. der Beteiligung an kapitalistischen Unternehmungen, mit der Absicht, sie in genossenschaftliche umzuwandeln.

«Grundsätze des Genossenschaftlichen Versicherungswesens», von Dr. E. Shenkman.

«Genossenschaftliche Propaganda in der Tschechoslowakei», von Emil Lustig.

«Die Frauenorganisation in der Genossenschaftsbewegung», von Emmy Freundlich.

«Die Kreditverbände in den U. S. A.», von Roy F. Bergengren.

«Die Weltweizenlage», von John I. McFarland.

Konsumgenossenschaftliche Tätigkeit. Entwicklung der Schottischen G. E. G. Die Grosseinkaufsgenossenschaft OTK im Jahre 1934.

Internationales Erziehungswesen; Internationale Frauenbewegung; Bücherbesprechung; Nationale Tagungen im Jahre 1935.

Eingelaufene Schriften.

Uddelerforening: Medlemsliste 1934-35 (Mitgliederverzeichnis des Vereins der konsumgenossenschaftlichen Ladenhalter Dänemarks). Kolding, Konrad Irgensens Bogtryckeri, 1935. 16 S.

United States Department of Labor, Bureau of Labor Statistics: Union Scales of Wages and Hours of Labor. May 15, 1933. Washington, United States Government Printing Office, 1934 (zu beziehen durch The Superintendent of Documents, Washington D. C.). 139 S.

Verband deutscher Wirtschaftsgenossenschaften (in der tschechoslowakischen Republik): Jahresbericht 1932/33. 1. Juli 1932 — 30. Juni 1933. 53 S.

idem: Summarbilanz und Gebarungsausweis der Konsumgenossenschaften. Berichtsperiode 1933-34. 6 S.

Verband ostschweiz. landwirtschaftl. Genossenschaften (V. O. L. G.) Winterthur: 48. Jahresbericht umfassend den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. Dezember 1934. 58 S.

Verband schweiz. Konsumvereine (V. S. K.): Entwurf des Aufsichtsrates und der Verwaltungskommission zu neuen Statuten, vom 9. Februar 1935. 42 S.

Verein Basler Lehrlingsheim: Achtzehnter Jahresbericht für das Jahr 1934, erstattet vom Vorstand. Basel, Buchdruckerei Karl Werner, 1935. 20 S.

Versicherungsanstalt schweiz. Konsumvereine, Basel: Bericht und Rechnung über das Jahr 1934. (V. S. K.), 1935. 22 S.

Wohngenossenschaft Im langen Lohn: Vierzehnter Jahresbericht und Jahresrechnung 1934. Mitgliederverzeichnis 31. Dezember 1934. 25 S.

Zentralverband österreichischer Konsumvereine: Gebarungs-Rechnungen und Bilanzen der Konsumgenossenschaften für das Jahr 1933. 23 S.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IXa

(Kanton Glarus, Linthgebiet und St. Galler-Oberland.)

EINLADUNG

zur

Ordentlichen Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 5. Mai 1935, vormittags punkt 10 Uhr, im Gasthaus zum Bad in Schmerikon.

TRAKTANDEN:

1. Appell und Wahl von Stimmenzählern.
2. Protokollverlesen der Kreiskonferenz in Ragaz.
3. Abnahme der Rechnung der Kreiskasse.
4. Geschäfte des V. S. K.:
   a) Jahresbericht und Jahresrechnung;
   b) Traktanden für die Delegiertenversammlung vom 15. und 16. Juni in Zürich;
   c) Statutenrevision des V. S. K.
   Referent: Herr Dr. L. Müller, Mitglied der Verwaltungskommission des V. S. K.
5. Bestimmung des nächsten Konferenzortes.
6. Allgemeine Umfrage.

Wir machen die Delegierten des Glarnerlandes, des Wallenseegebietes und des Rheintales darauf aufmerksam, dass die S. B. B. in verdankenswerter Weise einen Extrazug zwischen Ziegelbrücke und Schmerikon zur Ausführung bringen wird, in der Erwartung, dass sämtliche Teilnehmer, die über Ziegelbrücke reisen, diesen Zug benützen werden. Es ist folgende Fahrordnung vorgesehen: Ziegelbrücke ab: 9.04, Benken ab: 9.16, Uznach ab: 9.22, Schmerikon an: 9.26.

Wir entbieten Ihnen genossenschaftlichen Gruss und erwarten zahlreiche Beteiligung.

Namens des Kreisvorstandes IXa,

Der Präsident: **Rud. Störi.**
Der Aktuar: **Georg Meier.**

Hätzingen/Rapperswil, den 5. April 1935.

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis IIIa.

(Kreisverband bernischer Konsumvereine)

EINLADUNG

zur

Ordentlichen Frühjahrskonferenz

Sonntag, den 28. April 1935, vormittags 9½ Uhr, im Hotel «Sonne» in Kirchberg.

TRAKTANDEN:

1. Protokoll der Herbstkonferenz vom 14. Oktober 1934 in Worb.
2. Mitteilungen des Kreisvorstandes.
3. Jahresbericht des Kreispräsidenten.
4. Rechnungsablage und Bericht der Revisoren.
5. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1935.
6. Wahl der Rechnungsrevisoren pro 1935.
7. Rechenschaftsbericht und Jahresrechnung des V. S. K. pro 1934, sowie Traktanden zur Delegiertenversammlung des V. S. K. in Zürich.
8. Statutenrevision des V. S. K.
   Referent zu Traktanden 7 und 8: Herr Dr. O. Schär, Präsident der Verwaltungskommission des V. S. K.
9. Kriseninitiative.
   Referent: Herr Nationalrat R. Grimm.
10. Bestimmung des Ortes der Herbstkonferenz.
11. Allfälliges.

Die wichtigen Traktanden und überhaupt die heutige allgemeine Lage erfordern einen zahlreichen Aufmarsch.

Für den Fall, dass die neuen Statuten des V. S. K. an der Delegiertenversammlung in Zürich angenommen werden, hat der Kreis IIIa einen zweiten Vertreter in den Aufsichtsrat vorzuschlagen.

Mit genossenschaftlichem Gruss!

Namens des Kreisvorstandes IIIa:

Der Präsident: **Fr. Tschamper.**
Der Sekretär: **M. Faulhaber.**

Der Genossenschafter in Basel speist im genossenschaftlichen alkoholfreien

Restaurant Pomeranze

Steinenvorstadt 24

Menu von Fr. 1.60 an / Reiche Speisekarte / Gemütliche Aufenthaltsräume im 1. und 2. Stock. Sitzungszimmer.

Allgemeiner Consumverein beider Basel

VERBAND SCHWEIZ. KONSUMVEREINE (V.S.K.)

Kreis VII.

(Zürich und Schaffhausen).

EINLADUNG

zur

Frühjahrs-Konferenz

Sonntag, den 5. Mai 1935, vormittags 9¼ Uhr, im Volkshaus «Helvetia», Winterthur (beim Bahnhof).

GESCHÄFTE:

1. Protokoll der Herbstkonferenz.
2. Jahresbericht des Präsidenten pro 1934.
3. Jahresrechnungen pro 1934.
4. Festsetzung des Jahresbeitrages pro 1935.
5. Beitrag an das Genossenschaftliche Seminar.
6. Geschäfte des V. S. K.
   Referent: Herr Dr. Faucherre, Mitglied der Verwaltungskommission.
   a) Jahresbericht und Rechnung des V. S. K. pro 1934;
   b) Statutenrevision des V. S. K.
7. Vorschläge für die Aufsichtsräte aus unserm Kreis, für den Fall, dass die neuen Statuten angenommen werden.
8. Ort der Herbstkonferenz.
9. Allgemeine Umfrage.

Es findet ein gemeinschaftliches Mittagessen statt. Der Nachmittag ist der Besichtigung der neuen Bäckerei des Konsumvereins Winterthur gewidmet.

Zahlreiche Beteiligung erwartet

Namens des Kreisvorstandes VII,

Der Präsident: **H. Schlatter.**
Der Aktuar: **Rob. Stahel.**

Arbeitsmarkt

Angebot.

Junges Ehepaar, kautionsfähig und branchenkundig in **Lebensmittel-, Schuh- und Manufakturwaren,** das schon mit bestem Erfolg eine grössere genossenschaftliche Filiale geleitet hat, sucht per sofort oder nach Uebereinkunft ein Depot zu übernehmen. (Umsatz 90—120,000 Fr.) Beste Referenzen stehen zur Verfügung. Offerten sind zu richten unter Chiffre D. B. 60 an den V. S. K. Basel.

Tüchtige, selbständige Genossenschafts-Verkäuferin gesetzten Alters sucht Stelle als **Filialleiterin** auf Juli, eventuell August. Suchende ist bewandert in Lebensmitteln, Haushaltungsartikeln sowie Manufakturwaren. Offerten unter Chiffre A. K. 70 an den V. S. K., Basel 2.

Junger, solider, selbständiger **St. Galler Bäcker** sucht Stelle auf 1. Mai oder anfangs Juni. Zeugnisse zu Diensten. Offerten erbeten an Johann Frischknecht, Hirschen, Brunnadern (St. Gallen).

Nachfrage

Grössere Konsumgenossenschaft in der Ostschweiz sucht zu baldmöglichstem Eintritt eine tüchtige **Schuh-Verkäuferin.** Bewerberinnen müssen befähigt sein, einem Schuhladen mit grösserem Lager selbständig vorzustehen. Durchgreifende Branchen-Kenntnisse, gute Allgemeinbildung und verkaufstechnische Schulung sind unbedingte Erfordernisse. **Alter nicht unter 25 Jahren.** Angebote unter Beilage von Zeugniskopien, Photo nebst eingehender Beschreibung der bisherigen Tätigkeit, Angabe von **Referenzen** und **Gehaltsansprüchen** sind zu richten unter Chiffre S. U. 68 an den V. S. K., Basel 2.